

## Menschenwürde ist Würde *aller* Menschen

„Asyl“ Nr. 5/2010

---

René Rhinow

Niemand würde es hierzulande wagen, die Garantie von Menschenwürde und Menschenrechten grundsätzlich in Frage zu stellen. Diese sind schliesslich in unserer Bundesverfassung sowie in internationalen Vertragswerken verankert, die auch für die Schweiz verbindlich sind. Doch geht oft allzu schnell vergessen, dass sich Menschenrechte im Alltag gerade dann bewähren müssen, wenn ihr Schutz Minderheiten betrifft, die in der Gesellschaft nicht von vornherein auf allgemeine Akzeptanz zählen können. Wenn die Menschenwürde zu achten ist – wie dies Art. 7 der Bundesverfassung verlangt – dann ist die Würde eines *jeden Menschen* zu schützen, unabhängig von seiner Nationalität, seinem Glauben oder seiner rechtlichen Stellung.

Die laufende Revision des Asylgesetzes zeigt deutlich auf, dass diese Grundsätze auch bei uns nicht (mehr) so selbstverständlich sind, wie es einem Rechtsstaat anstehen würde und müsste. Nicht einmal allen Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesversammlung ist der Schutz der Menschenwürde oberstes und unabdingbares Gebot. Dem Parlament käme aber angesichts der eingeschränkten Verfassungsgerichtsbarkeit eine vorrangige Verantwortung zu, bei der Gesetzgebung strikte über die Einhaltung der Verfassung zu wachen.

Im Asylbereich kommen Missbräuche vor, und sie sind zu bekämpfen. Dies ist *auch* ein Anliegen des Rechtsstaates. Derselbe Rechtsstaat gebietet aber die strikte Einhaltung der Verfassung, was die unbedingte Respektierung der Menschenwürde, der Kerngehalte der Menschenrechte und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit aller Massnahmen beinhaltet. Gewiss handelt es sich dabei oft um eine heikle Gratwanderung, die Sorgfalt und Augenmass verlangt, und die vor allem auch eine innere Einstellung voraussetzt, alle Menschen in ihrer Eigenartigkeit und Autonomie ernst zu nehmen. Mit anderen Worten: der legitime (politische) Zweck heiligt nicht jedes (grundrechtsbeschränkende) Mittel!

Die laufende Reform der Asylgesetzgebung hat die oben erwähnte Bewährungsprobe nicht durchwegs bestanden: Ist es nicht erschreckend, dass der Ständerat die verfassungsrechtlich garantierte Nothilfe für nicht kooperationsbereite, abgewiesene Asylsuchende einschränken wollte? Zum Glück ist ihm der Nationalrat nicht gefolgt! Und ist es nicht beunruhigend, dass der Justizminister (!) nur wenige Stunden nach dem Urteilsspruch des Bundesgerichts über die absolute Geltung der Nothilfe gar erwogen hat, die Verfassung in diesem zentralen Punkt der Menschenwürde zu ändern, um die Gesetzesvorlage vom Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu befreien?

Auch verschiedene weitere Punkte der Revision wecken rechtsstaatliche Bedenken und werfen ernsthafte Fragen der Völkerrechtskonformität und der Verhältnismässigkeit auf. Zwar gehört es zu den legitimen Interessen der Schweiz, in den Besitz von Reisepapieren für abgewiesene Asylsuchende zu gelangen, um deren Rückführung sicherzustellen. Der verschärfte Nichteintretensgrund der Papierlosigkeit wird potentiell aber auch Personen mit staatlich anerkannten Fluchtmotiven erfassen.

Oder: Warum ist der Nationalrat nicht der Empfehlung seiner Geschäftsprüfungskommission gefolgt, die verschiedenen Haftformen (Ausschaffungshaft, Durchsetzungshaft etc.) im Lichte ihres Haftzwecks auf die Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention hin zu überprüfen? Der Bundesrat hatte die Durchsetzungshaft zuvor abgelehnt, wobei sich auch in seiner Botschaft keine diesbezügliche Rechtsprüfung findet.

Das beklemmende Fazit, dass der Menschenwürde in den parlamentarischen Verhandlungen nicht durchgängig die notwendige Beachtung geschenkt worden ist, betrifft nicht allein die Asylgesetzrevision. Schlimmer noch erscheint mir die offene Frage, ob darin nicht ein erodierendes Bewusstsein der politischen Elite unseres Landes für den unabdingbaren Vorrang der Würde aller Menschen zu erblicken ist. Eine solche Entwicklung wäre verheerend, weil sie Tür und Tor für eine Geringschätzung der Menschenrechte von Minderheiten öffnen würde. Wohin dies führen kann, zeigt uns die Geschichte.

Das Einstehen für die Grundwerte unserer Verfassung muss erstrangige Aufgabe aller Behörden und intermediären Organisationen (Parteien, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Kirchen etc.) sein – gerade dann, wenn es einem öffentlichen oder veröffentlichten „Gegenwind“ entgegentreten gilt.